

Rüdiger Klasen
Wittenburgerstr.10
19243 Püttelkow

2013-12-16

Landkreis Ludwigslust- Parchim
- KREISKASSE
Putlitzer Straße 25
19370 Parchim

Betrifft: zu 1 Ihr Schreiben *MAHNUNG* vom 12.12.2013.
mit Ihren Zeichen 8000172136-2013-00886-00923

Zu 2 Ihr Schreiben *MAHNUNG* vom 12.12.2013.
mit Ihren Zeichen 8000172135-2013-00886-00922

Sehr geehrte Damen und Herren.

Zu 1 Durch die angeordnete Beschlagnahme über die Staatsanwaltschaft und Amtsgericht Schwerin und unberechtigt/ verhältnismäßige Einbehalt der Rechner und Speichermedien ist Herr Klasen nicht mehr in der Lage seinen Verpflichtungen korrekt gegenüber den Behörden und Gerichten nachzukommen, weil er keinen Datenersatz aus den Rechnern weiter abgespeichert hat.

Zu 2 Ihre Mahnung wird hiermit unter Dienstaufsichtsbeschwerde als unrechtmäßig und unbegründet zurückgewiesen. Soweit bekannt sind die o.g. betreffenden OWI- Verfahren noch im Beschwerdeverfahren offen, ungeklärt und bedürfen der rechtstaatlich - gerichtlichen Klärung/ Entscheidung und können daher weder angemahnt noch vollstreckt werden.

Zu 3 Da Herr Klasen nach Recht und Gesetz den deutschen Völkern angehört, sind Sie verpflichtet Herrn Klasen dazu eine dezidierte und substantiierte Antwort mitzuteilen, was hiermit von Ihnen als zuständige Behörde **ERNEUT ANGEMAHT UND EINGEFORDERT** wird.

Auf dieses von Ihnen erstellte Schreiben stellt Herr Klasen folgende zu klärende Fragen, die Sie Herrn Klasen mit Verlaub aus rechtlich materiellen Gründen zwingend zu beantworten haben. Der zu Ursprung liegenden finanziellen Forderung kann und darf Herr Klasen aus kausal materiell rechtlichen Gründen nicht nachkommen, da mir die nachfolgenden Erklärungen in der zu 2 zu beantwortenden Fragen vorrangig sind.

Vorab erklärt Herr Klasen Ihr Antwortschreiben zum Bestandteil eines von Ihnen initiierten Verfahrens.

Sie sind aufgefordert mir die Frage zu 2, die Herr Klasen für den Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag benötigt, zwingend zu beantworten.

Zum Sachverhalt:

In der **Ausländerabteilung des Kreises Ludwigslust-Parchim** kann Herr Klasen einen Staatsangehörigkeitsausweis beantragen und dann bei Zahlung von 25,- Euro auch erhalten. Dieser Ausweis bestätigt m. E. nicht, dass Herr Klasen Deutscher Staatsangehöriger ist.

Aus diesem Grunde möchte Herr Klasen von dem Recht auf Prüfung nach

„Kapitel IV Artikel 12“

Recht auf Überprüfung

Zu 1 der Rechtmäßigkeit der Staatsangehörigkeit

Zu 2 des Geltungsbereiches der Staatsangehörigkeit in Verbindung mit dem Grundgesetz

Zu 3 Rechtmäßigkeit in Übereinstimmung mit dem o.a. **„Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit“**. des Staatsangehörigkeitsausweises Gebrauch machen.

Sie SIND als Bedienstete nach dem Übereinkommen, das die BRD unterzeichnet hat, verpflichtet, dezidiert und substantiiert Auskunft zu erteilen. Eine Erläuterung mit substantiiertem Begründung wird zeitnah gefordert und erwartet.

Erst dann kann die angeschriebene Person in angemessener Zeit auf Ihr Schreiben eingehend beantworten.

Bis zur Klärung ist die von Ihnen angestrebte dem Absender zugeleitete noch nicht bestehende Forderung auszusetzen.

Es wird darauf verwiesen, dass es sich bei dem Internationalen Gerichtshof Den Haag um eine übergeordnete Institution handelt, die materiell rechtlich weit über der BRD steht und auch handelt.

Die BRD hat sich also dem Strafrecht des internationalen Strafgerichtshof zu beugen.

Also erwartet der o.g. Absender dieses Schriftsatzes Ihre Nachricht zeitnah, weil eine Klage vor dem Europäischen Strafgerichtshof in Den Haag gegen die BRD geplant ist.

Als weitere Erklärung gebe ich zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung bekannt, dass Herr Klasen sich unter den Schutz der Russischen Föderation in Moskau gestellt hat.

Bei Bedarf ist Herr Klasen bereit, das von der Föderation erteilte Aktenzeichen bekannt zu geben.

Als Anlage meiner begründeten von Ihnen zu erläuternden Fragen erhielt Ihre Behörde bereits zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung den Ausdruck zum

„Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit über 10 Seiten“.

Dieses übergeordnete Gesetz ist im Selbstleseverfahren zu erarbeiten.

Bis zum Abschluß der o.g. Vorgänge und Klärung der Staatsangehörigkeitsprüfung nach dem Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6. XI. 1997 ist das juristisch nachgeordnete OWi- Verfahren auszusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Klasen